

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstr. 18 – 20, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931/878144 - Fax: 02931/878147

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Wirksamkeit von Erklärungen mittels Telefax, Computerfax und e-mail

Die Übermittlung von Schriftstücken per Telefax, Computerfax und e-mail hat im Rechtsverkehr immer mehr an Bedeutung gewonnen. Zu den Vorzügen dieser Versendungsart zählen die Kostenvorteile bei günstigen Telefontarifen ebenso wie die unmittelbare zeitnahe Zustellung an den Empfänger. Die Telefaxübermittlung kann sich aber dort als ungünstig erweisen, wo Gesetz oder Vertrag bestimmte formale Anforderungen an die Abgabe von Erklärungen stellen.

1. Die Wirksamkeit vertraglicher Erklärungen per Telefax

✗ Wirksamkeit bei sogenannten formfreien Erklärungen

Grundsätzlich geht das BGB vom Grundsatz der Formfreiheit aus. Wer eine Erklärung gleich in welcher Weise abgibt - ist generell daran gebunden, unabhängig davon, ob er sie ausspricht, aufschreibt oder durch Gesten ausdrückt. Fragt also ein Sportwagenfan seinen Nachbarn: "Möchtest du mein Auto für 4.000 Euro € erwerben?" und nickt der Nachbar daraufhin mit dem Kopf, so kommt zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag über das Gefährt zustande.

Bewegt man sich auf diesem Terrain der Formfreiheit, so sind per Telefax, Computerfax und e-mail abgegebene Erklärungen uneingeschränkt wirksam. Das Schriftstück bedarf dann keiner Unterschrift, wenn der Erklärende zu erkennen ist und sich nachweisen lässt, dass dieser es mit Bindungswillen abgesandt hat.

Wirksamkeit bei sogenannter gewillkürter Schriftform

Von gewillkürter Schriftform spricht man, wenn die Parteien ein Formerfordernis für das Rechtsgeschäft durch Abreden untereinander vereinbart haben. Dies kann mündlich, schriftlich oder auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geschehen, etwa durch Aufnahme der Klausel "Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform".

Für eine solcherart gewillkürte Schriftform enthält § 127 BGB eine Auslegungsregel, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Demnach ist die vertraglich vereinbarte Schriftform im Zweifel auch dann gewahrt, wenn die betreffende Erklärung telegrafisch übermittelt wird. Diesen Grundsatz, der nach der Intention des Gesetzgebers nur für Telegramme gelten sollte, hat die Rechtsprechung auch auf Telefaxkopien und e-mail- Versendung übertragen. Der vertraglich vereinbarten Schriftform ist deshalb auch mit der Versendung eines Telefax, sei es konventionell oder mittels Computerfax, als auch durch die Versendung einer e-mail Genüge getan, wenn die Parteien keine anderweitigen Regelungen getroffen haben. Allein die telefonische Mitteilung lässt die Rechtsprechung zur Wahrung der Form nicht ausreichen.

× Wirksamkeit bei gesetzlicher Schriftform

Für einige Fallkonstellationen ist die Schriftform ausnahmsweise gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Zu nennen sind hier beispielsweise die Einwilligung in einseitige Rechtsgeschäfte des Minderjährigen (§ 111 BGB), der Anspruch auf schriftliche Quittung (§ 368 BGB), die Mitteilung über die Übernahme einer Hypothekenschuld (§ 416 BGB), der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung (§§ 574, 574b BGB), die Anforderungen an Verbraucherkreditverträge (§§ 491, 492 BGB) oder die arbeitsrechtliche Kündigung (§ 623 BGB). Auch auf Formvorschriften in Tarifverträgen ist das gesetzliche Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB anzuwenden. Die Rechtsprechung sieht insofern Tarifverträge als Gesetz in diesem Sinne an. Ist die Schriftform - wie in diesen Fällen - vom Gesetzgeber vorgesehen, so muss die Urkunde gemäß § 126 BGB die eigenhändige Unterschrift oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen aufweisen.

Die schriftliche Form kann jedoch durch die elektronische Form ersetzt werden sofern sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt und der Erklärungsempfänger bzw. bei Verträgen der Vertragspartner damit einverstanden ist. Soll die gesetzlich vorgeschriebene Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126a BGB). Eine elektronische Signatur liegt gemäß § 2 Nr. 1 Signaturgesetz bei Daten in elektronischer Form vor, die andere elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und zur Authentifizierung dienen. Nach § 2 des Signaturgesetzes bedarf es darüber hinaus zur Wirksamkeit einer solchen elektronischen Signatur, dass

- (1) die Signatur ausschließlich dem Signaturschlüsselinhaber zugeordnet ist,
- (2) dessen Identifizierung ermöglicht,
- (3) mit Mitteln erzeugt worden ist, die der Schlüsselinhaber unter seiner alleiniger Kontrolle hält,
- (4) mit den Daten, auf die sich die Signatur bezieht, so verknüpft ist, dass eine nachträgliche Veränderung erkannt werden kann,
- (5) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültig qualifizierten Zertifikat beruht und
- (6) mit einer sicheren Signaturerstellungseinrichtung erzeugt worden ist.

Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in § 126a I BGB bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Soweit eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist, hält die Rechtsprechung die Übermittlung per Telefax, Computerfax und e-mail, selbst mit eingescannter Unterschrift, für nicht rechtsverbindlich. Der BGH sieht das entscheidende Problem darin, dass sich die eigenhändige Unterschrift nur auf der Kopier-, bzw. Textvorlage, nicht aber auf dem tatsächlich übermittelten Dokument befindet. Da das beim Empfänger eingehende Schriftstück keine Originalunterschrift trägt, geht die Eigenhändigkeit gleichsam mit der Versendung über das Faxgerät bzw. den Computer verloren. Diese Auffassung der Rechtsprechung ist zunehmend auf Kritik gestoßen. Verschiedene Vertreter der Rechtsliteratur sehen eine bloße Förmlichkeit darin, auf der Übermittlung der Originalurkunde zu beharren, obwohl auch die Telefaxkopie und e-mail eine hohe Garantie für die Echtheit von Inhalt und Unterschrift bieten. Den abweichenden Stimmen ist der BGH jedoch bislang nicht gefolgt, mit der Folge dass der Einsatz von Faxgeräten und Computern im Bereich der gesetzlichen Schriftform die Wirksamkeit von Erklärungen in Frage stellt. Sicherheitshalber sollte hier allenfalls ergänzend mit der Übersendung von Fernkopien und e-mails gearbeitet werden.

2. Die Wirksamkeit prozessualer Erklärungen per Telefax, Computerfax und e-mail

Die oben geschilderten Grundsätze des BGB lassen sich auf die Wirksamkeit prozessualer Erklärungen im gerichtlichen Verfahren nicht ohne weiteres übertragen. In neueren Entscheidungen lässt die Rechtsprechung im gerichtlichen Verfahren zur Wahrung der Schriftform die Einlegung mittels Telefax, Computerfax und e-mail ausreichen, sofern die Texte von dem Erklärenden unterschrieben sind, bzw. mittels eingescannter Unterschrift der Erklärende zu erkennen ist. Eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Formvorschriften des BGB lehnt die Rechtsprechung wegen deren Eigenständigkeit noch generell ab.

3. Zusammenfassung

Übermittlung von Erklärungen per Telefax, Computerfax und e-mail ist immer dann zulässig und ausreichend, wenn keine Formerfordernisse bestehen oder die Parteien lediglich die einfache Schriftform vereinbart haben. Ist die schriftliche Abgabe der Erklärung dagegen durch Gesetze zwingend vorgeschrieben, so ist die Übersendung von unterschriebenen Originaldokumenten derzeit noch nicht verzichtbar.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.